

**Urteilsverkündung „Automatisierte Kennzeichenerfassung“
11. März 2008 – Bundesverfassungsgericht Karlsruhe**

Karlsruhe, 11. März 2008 [cen] Heute also wird das Bundesverfassungsgericht sein Urteil zur automatisierten Kennzeichenerfassung fällen. cenjur wird auf die Urteilsbegründung sehr gespannt sein, denn die automatisierte Kennzeichenerfassung, die hier der Polizei möglich sein oder werden soll, wurde längst – widerspruchslös (!) – 2002¹ anonymen Kapitalgesellschaften im Autobahnmautgesetz gewährt und der Polizei darin nicht nur verwehrt, sondern ausdrücklich sogar verboten².

Aufschlussreich daher, was denn da so alles anonymen Kapitalgesellschaften (Betreiber) im Autobahnmautgesetz (ABMG) erlaubt wird:

§ 7 Kontrolle³

(2) Das Bundesamt für Güterverkehr, die Zollbehörden **und der Betreiber** dürfen im Rahmen der Kontrolle folgende Daten erheben, speichern, nutzen und einander übermitteln:

1. Bild des Fahrzeugs,
2. Name der Person, die das Motorfahrzeug führt,
3. Ort und Zeit der mautpflichtigen Bundesautobahnbenutzung,
4. Kennzeichen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination,

5. für die Mauthöhe maßgebliche Merkmale des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination.

§ 9 Datenlöschung, Geschäftsstatistiken⁴

(1) Der Betreiber hat die nach § 4 Abs. 2 Satz 2 **gespeicherten Daten unverzüglich zu löschen**, wenn ein Mauterstattungsverlangen nicht fristgerecht gestellt worden ist. Ist ein Erstattungsverlangen fristgerecht gestellt worden, sind die Daten unverzüglich nach Abschluss des Verfahrens zu löschen.

(2) Das Bundesamt für Güterverkehr hat die Daten nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die mautpflichtige Autobahnbenutzung beendet wurde, zu löschen. Die übrigen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 übermittelten Daten sind sechs Jahre nach der Übermittlung zu löschen. Die den Zollbehörden nach § 7 Abs. 3 Satz 2 übermittelten Daten sind nach Entrichtung der Maut, spätestens aber nach Abschluss des Nacherhebungsverfahrens zu löschen.

(3) Die Daten nach § 7 Abs. 2 Satz 1 sind unverzüglich zu löschen,

1. sobald feststeht, dass die Maut entrichtet worden ist und ein Mauterstat-

tungsverlangen nicht zulässig ist oder ein Mauterstattungsverlangen nicht fristgerecht gestellt worden ist,

- 2. sobald ein eingeleitetes Mauterstattungsverfahren abgeschlossen ist.*

(4) Ist festgestellt worden, dass die Maut nicht entrichtet worden ist, sind die Daten nach § 7 Abs. 2 Satz 1 zu löschen

- 1. vom Betreiber und den Zollbehörden nach Abschluss des Nacherhebungsverfahrens,*
- 2. vom Bundesamt für Güterverkehr zwei Jahre, nachdem die Daten erstmalig gespeichert wurden.*

(5) Bilder und Daten, die im Rahmen der Kontrolle nach § 7 Abs. 2 erhoben und gespeichert wurden, sind unmittelbar nach dem Kontrollvorgang zu löschen, wenn das Kraftfahrzeug nicht der Mautpflicht unterliegt.

(6) Nach diesem Gesetz gespeicherte Daten dürfen in anonymisierter Form zur Erstellung von Geschäftsstatistiken verwendet werden.

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)⁵

Vielleicht fragt sich der Bundesdatenschutzbeauftragte einmal, was er und sein Bundesdatenschutzgesetz unter Datenlöschung⁶ verstehen? Windows beispielsweise versteht unter Datenlöschung ‚*ab in den Papierkorb*‘. cenjur fragt den Bundesdatenschutzbeauftragten:

Herr Schar, haben Sie sich einmal Gedanken gemacht, was man mit gelöschten Daten wieder anstellen kann? Warum fordern Sie nicht eine unwiderrufliche Vernichtung (schreddern) der Daten im Bundesdatenschutzgesetz, sondern lediglich eine Löschung?

Anonyme Kapitalgesellschaften dürfen also nach § 7 ABMG kontrollieren und nach § 9 sogar Geschäftsstatistiken erheben. Ist doch toll, dass sie dann sogar die gesammelten Daten nur löschen und nicht einmal unwiderruflich vernichten müssen?!

cenjur wird mit grossem Interesse der Urteilsverkündung lauschen. Gudrun Seidl, Fachjournalistin, akkreditiert bei der EU



¹ Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen (Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge - ABMG) Ausfertigungsdatum: 05.04.2002 <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/abmg/gesamt.pdf>

² § 4 Mautentrichtung und Mauterstattung ABMG: Zum Zweck des Betriebs des Mauterhebungssystems darf der Betreiber nachfolgende Daten erheben, verarbeiten und nutzen... Diese Daten dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet und genutzt werden. Eine Übermittlung, Nutzung oder Beschlagnahme dieser Daten nach anderen Rechtsvorschriften ist unzulässig.

³ Autobahnmautgesetz (ABMG) juris http://www.gesetze-im-internet.de/abmg/_7.html

⁴ Autobahnmautgesetz (ABMG) juris http://www.gesetze-im-internet.de/abmg/_9.html

⁵ Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Ausfertigungsdatum 20.12.1990

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bdsg_1990/gesamt.pdf

⁶ § 35 BDSG Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990/_35.html